

Allgemeinverfügung
des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim Absonderung
von Schülerinnen, Schülern und sonstigen Beschäftigten, der
Regionalen Schule Crivitz in Crivitz, Straße der Freundschaft 19a als
Kontaktpersonen in häusliche Isolation (Quarantäne)

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29-32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) die nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 23.03.2021 betreffend die Absonderung von Schülerinnen und Schülern und sonstigen Beschäftigten der Regionalen Schule Crivitz in Crivitz, Straße der Freundschaft 19a wird wie folgt geändert:
 - a) die Allgemeinverfügung wird im Tenor wie folgt geändert: „und sonstigen Beschäftigten“ wird gestrichen.
 - b) die Betroffenen Personen in I. Ziffer 2 wird geändert von „sonstige Beschäftigte“ wird gestrichen.
 - c) die Klassenangabe in II. Ziffer 8 wird geändert von „5a“ in „5b“.
 - d) die Ziffer II 8 wird ergänzt, Testort ist die Regionale Schule CrivitzIm Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 bestehen.
2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.

3. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung kann durch Einzelbescheide an die Betroffenen konkretisiert werden.

Begründung:

Durch die Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 wurden Regelungen zur Absonderung von Schülerinnen und Schülern sonstigen Beschäftigten der Regionalen Schule Crivitz in Crivitz, Straße der Freundschaft 19a getroffen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der letzte Kontakt der Kontaktpersonen zu infizierten Personen auch die sonstigen Beschäftigten umfasste. Dies hat sich nicht bestätigt. Daher waren die sonstigen Beschäftigten aus der Allgemeinverfügung zu streichen. Weiter ist in der Auflistung der Testtermine ein Fehler aufgetreten und war daher zu korrigieren. Nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden konnte der Testort nunmehr bekanntgegeben werden und die Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 wurde um diesen ergänzt.

Im Übrigen gelten die Festlegungen aus der Allgemeinverfügung vom 23.03.2021. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden sich die betroffenen Personen bitte an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03871 - 722 53 00 oder richten Sie Ihre Fragen per E-Mail an fd53@kreis-lup.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim - Der Landrat-, Putlitzer Straße 25 in 19370 Parchim einzulegen.

Parchim, 24.03.2021



Stefan Sternberg
Landrat